



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung-Änderung: Abänderungen in der RE, RIMM, STE und GRE m.W. 1. Mai 2023

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Löschung der Marke „G*****“ für diverse Waren und Dienstleistungen im Bereich der Klassen 16, 35 und 41 wegen Nicht-Benutzung.

Eine Marke wird „ernsthaft benutzt“, wenn sie entsprechend ihrer Funktion, über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu informieren, benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. [...]

- Die dagegen erhobenen Revisionen bzw. der Rekurs wurden zurückgewiesen – teils wegen absoluter Unzulässigkeit; teils wegen fehlender Zulässigkeit (mangels erheblicher Rechtsfragen). [...]

- Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr nach dem Gesamteindruck sind nach der stRsp insbesondere die unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen, bei einer reinen Bildmarke ist weder eine klangliche noch eine begriffliche Beurteilung möglich. [...]

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- TLT: Beitritt von Montenegro

- Neue Recherche/Gutachten nach §57b Patentgesetz

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

GV-Änderung: Abänderungen in der RE, RIMM, STE u. GRE – m.W. 1. Mai 2023

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Mai 2023 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 wird:

- in der Stabsstelle Erfindungen STE der Punkt 9. gestrichen, da diese Aufgabe von ADir Markus Mathes und in Vertretung von ADir Katharina Cohen im Rahmen einer eigenständigen Wahrnehmung erbracht wird.
- ORev Bettina Vollmann der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster RIMM zu 10% ihrer Normalarbeitszeit (dies befristet bis zum 31. Dezember 2023) und der Rechtsabteilung Erfindungen zu 90% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt. Ab 1. Jänner 2024 erfolgt die Zuteilung zur Rechtsabteilung Erfindungen zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit.
- ADir Markus Mathes mit der eigenständigen Wahrnehmung der Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz betraut.

Die sonstigen Änderungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 7. Juli 2021, 33R11/21m

Zur Frage der Löschung der Marke „G***“ für diverse Waren und Dienstleistungen im Bereich der Klassen 16, 35 und 41 wegen Nicht-Benutzung.**

Eine Marke wird „ernsthaft benutzt“, wenn sie entsprechend ihrer Funktion, über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu informieren, benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern.

Relevant (hier: für Klasse 35) ist die Benutzungsdefinition des § 10a Z 2 MSchG, nach dem es als Benutzung angesehen wird, wenn unter dem Zeichen Dienstleistungen „erbracht“ werden. In wessen Auftrag diese Dienstleistungen im relevanten Gebiet gebracht werden, ist somit nicht bedeutsam.

Der Judikatur kann nicht entnommen werden, es müsse zwingend die Vergrößerung des Marktanteils beabsichtigt sein; es genügt auch die Erhaltung des Marktanteils.

Zur Frage, ob die Dienstleistungen von den Markeninhabern „eigenhändig“ erbracht werden (müssen), ist darauf hinzuweisen, dass eine Marke auch dann benutzt wird, wenn die Dienstleistung durch dritte Personen erbracht wird, sofern dabei das Zeichen verwendet wird und die Empfänger der Dienstleistungen oder die durch die Dienstleistungen angesprochenen Personen eine gedankliche Verbindung zum Unternehmen des Markeninhabers herstellen.

Gewisse Waren (hier: Klasse 16) sind als Einheit zu betrachten, was der sogenannten „erweiterten Minimallösung“ bei der Ermittlung des Benutzungsumfangs entspricht, wenn die konkrete Benutzung nur für bestimmte Teile des geschützten Waren- oder Dienstleistungsbereichs nachweisbar ist, die übrigen Definitionen allerdings unter einem nicht zu breiten Waren-Oberbegriff geschützt sind.

Die Veröffentlichung eigener Werke (Klasse 41) sind nicht als Dienstleistungserbringung im Sinne einer markenmäßigen Benutzung anzusehen, sondern nur die Veröffentlichung von Inhalten im Auftrag Dritter.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Gallup-OLG](#)

Die dagegen erhobenen Revisionen bzw. der Rekurs wurden zurückgewiesen – teils wegen absoluter Unzulässigkeit; teils wegen fehlender Zulässigkeit (mangels erheblicher Rechtsfragen). Insbesondere hätten folgende Fragen in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weil diese nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden könnten: ob Nutzungshandlungen tatsächlich in Zusammenhang mit den eingetragenen oder nur mit anderen Waren und Dienstleistungen erfolgten; ob sie auf dem Markt der durch sie geschützten Waren oder Dienstleistungen oder nur innerhalb des betreffenden Unternehmens erfolgen; ob sie selbständig auf den entsprechenden Märkten erbracht wurden oder ausschließlich als unselbständige Hilfsdienstleistung der Fertigung des vom Markeninhaber eigentlich vertriebenen Endprodukts oder der Erbringung der von ihm entgeltlich angebotenen Dienstleistung dienen; und ob nur eine symbolische oder eine ernsthafte funktionsgerechte Benutzung der Marke erfolgte.

(Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 23. September 2022, 4Ob186/21p)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Gallup-OGH](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Oktober 2022, 33R 59/22x

Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr nach dem Gesamteindruck sind nach der stRsp insbesondere die unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen, bei einer reinen Bildmarke ist weder eine klangliche noch eine begriffliche Beurteilung möglich.

In bildlicher Hinsicht ist bei der jüngeren Marke der rote Kreis mit dem gelben dezentralen Punkt sowie den gelben und orangen (Halb-)Kreisschwüngen das prägende Element, und die beteiligten Verkehrskreise werden das zusätzliche Wortelement „burgenland“ unabhängig von dessen Größe als geografische Angabe der Herkunft oder als Erbringungsort ansehen. Bei der Widerspruchsmarke handelt es sich um eine reine Bildmarke, und die Marken weisen im prägenden Teil eine sehr weitgehende Ähnlichkeit auf. Diese kann durch die Beifügung des Namens eines Bundeslands bei der jüngeren Marke nicht beseitigt werden.

Der Volltext der Entscheidung ist unter folgendem Link erreichbar: [Bildmarke Burgenland](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bulgarsko kiselo mlyako“, GU (BG, Sauermilcherzeugnis), 05.04.2023, C 123/32/2023

„Bulgarsko byalo salamureno sirene“, GU (BG, Käse), 13.04.2023, C 129/67/2023

„Vaca de Extremadura“, GGA (ES, Rindfleisch), 14.04.2023, C 130/20/2023

„Cerdo de Teruel“, GGA (ES, Schweinefleisch), 21.04.2023, C 138/17/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 12.04.2023, C 128/11/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Ogulinski kiseli kupus/Ogulinsko kiselo zelje“ (GU, HR, Sauerkraut, ABl. C 115/20/2015, L 220/1/2015, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 13.04.2023, C 129/47/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Alcachofa de Tudela“ (GGA, ES, Artischocken, ABl. C 11/3/2001, L 269/5/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

TLT: Beitritt von Montenegro

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Montenegro dem Markenrechtsvertrag (TLT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Montenegro am 24. Juli 2023 in Kraft treten wird.

Neue Recherche/Gutachten nach §57b Patentgesetz

Ab 1. Juni 2023 werden Recherchen und Gutachten zur Rechtsbeständigkeit als neue Dienstleistung im Rahmen von §57b PatG angeboten.

Das Entgelt für die Dienstleistung wird im Einzelfall nach Art und Umfang des Auftrags festgelegt.
